

# BEKANNTMACHUNG



## Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Auftraggeber:** DMZV, Hauptstraße 39, 86668 Karlshuld

**Vorhaben:** Uferabflachung des Grabens 220c

### I. Sachverhalt

Das Vorhaben ist auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1421/13 in der Gemarkung Ehekirchen geplant. Im Südosten des Grundstücks verläuft der Graben 220c. Die Planung sieht die Anlage einer temporär wasserführenden Uferabflachung mit einer Länge von etwa 45 m und einer maximalen Breite von 10 m vor. Die ökologische Qualität des Gewässers sowie des unmittelbaren Umfelds soll verbessert werden. In direkter Nähe zum geplanten Maßnahmenbereich wurden mehrere streng geschützte Vogelarten, Großer Brachvogel und Kiebitz, nachgewiesen. Diese Arten profitieren besonders von der Maßnahme, da Ihnen das flache Ufer als geeignete Stocherfläche zur Nahrungssuche dient. Die zeitweise wasserführenden Uferzonen stellen zudem optimale Laichgewässer für Amphibien dar.

### II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 UVPG dar. Für ein derartiges Vorhaben ist gem. § 7 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.
2. Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt nach § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe ist gem. § 7 Absatz 2 Satz 3 UVPG zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht gem. § 7 Absatz 2 Satz 4 UVPG keine UVP-Pflicht. Dies ist vorliegend der Fall, denn das Vorhaben liegt nach den vorgelegten Unterlagen sowie den ermittelten Informationen in keinem der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzgebiete. Es lässt sich auch feststellen, dass dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird. Daher besteht im Ergebnis keine UVP-Pflicht.
3. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 260a, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 398) eingeholt werden. Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

[www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen](http://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen).

Neuburg a. d. Donau, 09.12.2025

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

R U B B E R T

SG 32 - Umweltamt